

Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 15. November 2024 – VII 332 – zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. Januar 2025

Präambel

Die Landesregierung Schleswig-Holstein bündelt ihre wirtschaftspolitischen Fördermaßnahmen unter dem Dach des Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 (LPW 2021):

Das Programm bildet den Rahmen für die Förderung aus:

- dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) und
- Mitteln des Landes.

Mit dem LPW 2021 setzt die Landesregierung auf Investitionen in Innovation, Digitalisierung und Dekarbonisierung, um die wirtschaftliche Entwicklung Schleswig-Holsteins weiter voranzubringen. Flankiert wird dies durch die Förderung einer leistungsfähigen und modernen Infrastruktur als Grundvoraussetzung für einen wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort.

Im Einklang mit der Nachhaltigkeitsausrichtung der Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2030 wird mit dieser Richtlinie dazu beigetragen, indem öffentliche touristische Infrastruktureinrichtungen durch ressourcenschonende, energieeffiziente sowie an die Folgen des Klimawandels angepasste Bauwerke ersetzt oder auf Basis entsprechender Bauweisen modernisiert oder neu errichtet werden.

1. Förderziel, Verwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1** Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist die Attraktivitäts- und Qualitätssteigerung des touristischen Angebotes in Schleswig-Holstein, die Positionierung der touristischen Regionen und Orte als nachhaltige Urlaubsdestinationen sowie die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Tourismuswirtschaft. Zu diesem Zweck werden Investitionen in moderne, markt- und zielgruppenorientierte öffentliche touristische Infrastruktureinrichtungen gefördert.

Die Förderung erfolgt mit Mitteln der GRW.

- 1.2** Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen für öffentliche touristische Infrastruktureinrichtungen insbesondere nach Maßgabe:

- dieser Richtlinie i.V.m. den Auswahl- und Fördergrundsätzen und Regeln für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 (AFG LPW 2021),
- der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO),
- der Verwaltungsvorschriften (VV / VV-K) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), des Subventionsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landessubventionsgesetz - LSubvG), des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG)
- des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) in der jeweils geltenden Fassung,
- Soweit wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des Artikels 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ausgeübt werden, erfolgt die Gewährung von Zuwendungen auf Grundlage der Artikel 53, 55 und 56 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl.L187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-Abl. L 167/1 vom 30. Juni 2023).

1.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Bei nicht ausreichend verfügbaren Haushaltsmitteln wird die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem für Tourismus zuständigen Ministerium eine Auswahl der Vorhaben nach pflichtgemäßem Ermessen durchführen.

Dabei werden folgende Auswahlkriterien herangezogen:

- Bedeutung der Infrastruktureinrichtung für das touristische Angebot der Region.
- Beitrag der Infrastruktureinrichtung zur Saisonverlängerung und zur Stärkung des Ganzjahrestourismus.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind öffentliche Infrastruktureinrichtungen des Tourismus, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend dem Tourismus dienen. Dies umfasst auch modellhafte Infrastrukturen, die in besonderem Maße geeignet sind, innovative Lösungen für die Folgen des Klimawandels (u.a. steigender Meeresspiegel, Zunahme von Sturmflutereignissen, Veränderungen der Küstenlinie, Verlust von Stränden) aufzuzeigen. Zu den förderfähigen Einrichtungen zählen:

1. Nicht einnahmeschaffende Einrichtungen und nicht mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten verbundene Maßnahmen wie:
 - Promenaden,

- Seebrücken, sofern es sich um die Modernisierung, Attraktivierung oder Erweiterung bestehender Brückenbauwerke handelt,
 - Kurparks,
 - Badestellen einschließlich Begleitinfrastruktur,
 - bestehende Radfernwege und Themenrouten des Touristischen Radnetzes Schleswig-Holstein (Modernisierung, Qualitätsverbesserung, Routenanpassung, Beschilderung und Begleitinfrastruktur). Voraussetzung ist die Vorlage eines verbindlichen Radwegeunterhaltungskonzeptes.
 - unentgeltliche Informationszentren und Serviceeinrichtungen für Gäste (Häuser des Gastes), ausgenommen Tourist-Informationen.
2. Einnahmeschaffende Maßnahmen, soweit sie als Kulturinfrastruktur nach Artikel 53 der AGVO förderfähig sind oder die Merkmale für das Vorliegen einer multifunktionalen Freizeitinfrastruktur gemäß Artikel 55 AGVO oder als lokale Infrastruktur gemäß Artikel 56 AGVO erfüllen, wie:
- kulturelle und Naturerlebnis-Einrichtungen mit touristischem Bezug, die der Art nach geeignet und in erster Linie dazu bestimmt sind, von Touristen genutzt zu werden bzw. nachweislich überwiegend touristisch genutzt werden.
 - Bädereinrichtungen, Kurhäuser, Sole- und Heilwassereinrichtungen, Thermalbäder sowie nachweislich überwiegend touristisch genutzte Erlebnis- und Freizeitbäder, sofern es sich um die nachfrageorientierte Modernisierung, Attraktivierung oder Erweiterung bestehender Anlagen handelt.
 - Freizeiteinrichtungen mit multifunktionalem Charakter, die insbesondere Kultur- und Freizeitdienstleistungen anbieten (ausgenommen Freizeitparks und Hotels).

2.2 Nicht gefördert werden insbesondere:

- Einrichtungen, die zwar auch dem Tourismus zugutekommen, aber primär anderen Zwecken dienen (z.B. Sporeinrichtungen, Bürgerhäuser, Städtebauförderungs- und Dorferneuerungsmaßnahmen),
- Radwege an klassifizierten Straßen sowie Maßnahmen des Verkehrswegebbaus (mit Ausnahme der unter Nr. 2.1 genannten Maßnahmen),
- Fußgängerzonen,
- Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen, die üblicherweise gewerblich betrieben werden wie z.B. gastronomische Einrichtungen, Kioske, Shops, Tagungsräumlichkeiten, Kegelbahnen, Tennisplätze, Golfplätze, Camping- und Wohnmobilplätze, Sportboothäfen etc. (Diese Einschränkung gilt nicht für multifunktionale Einrichtungen gemäß Nr. 2.1.2.),

- Zoologische Gärten, Aquarien als eigenständige Einrichtungen,
- Sandaufspülungen zu Zwecken des Küstenschutzes oder zur Wiederherstellung von Strandabschnitten,
- isolierte, von touristischen Einrichtungen losgelöste Sanitär- oder Strandüberwachungsanlagen,
- Maßnahmen, die ausschließlich der Sanierung (bloße Wiederherstellung des Ursprungszustandes) vorhandener Einrichtungen dienen,
- Erschließungen nach Maß, z.B. für ein Unternehmen.

3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger (Begünstigte)

- 3.1** Begünstigte der Zuwendung sind die jeweiligen Träger der Maßnahme. Als Träger werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können gefördert werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt sind und dies vom Finanzamt anerkannt ist. Träger können auch juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder die ihre Gewinne für die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes bzw. für Zwecke des GRW-Koordinierungsrahmens im öffentlichen Auftrag und im GRW-Fördergebiet einsetzen. Sofern an den Trägern Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen bzw. steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. Bei der Auswahl der Gewerbebetriebe sind die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften zu wahren.
- 3.2** Der Träger ist in vollem Umfang für die förderrechtskonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung. Sofern es sich bei dem Träger nicht um eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband handelt, ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.
- 3.3** Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb oder die Vermarktung der Infrastrukturmaßnahme an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen. Dabei sind die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften einzuhalten. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
- Die Förderziele der GRW müssen gewahrt und die Bedingungen dieser Richtlinie müssen weiterhin eingehalten werden. Dies muss durch eine entsprechende inhaltliche Ausgestaltung des Vertrages mit der beauftragten natürlichen oder juristischen Person gewährleistet werden.
 - Der Träger muss sicherstellen, dass er ausreichend Einflussmöglichkeiten behält und so seine Interessen gewahrt werden.
 - Die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers hat sich auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.

- Betreiber und Nutzer sowie Träger und Nutzer der geförderten Infrastruktureinrichtung dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.
- 3.4** Sofern das zu bebauende Gelände sowie die zu fördernde Infrastruktureinrichtung (auch Gebäude) sich nicht im Eigentum des Trägers befinden, sind hinreichende Einwirkungsrechte hinsichtlich der Durchführung, Vermarktung und späteren Nutzung vertraglich abzusichern. Durch eine entsprechende Regelung zur Wertabschöpfung zwischen Träger und Eigentümer ist zu gewährleisten, dass etwaige Gewinne oder Vorteile beim Eigentümer (beispielsweise durch eine etwaige Wertsteigerung des erschlossenen Grundstücks) abgeschöpft werden und nach Ablauf der Nutzungsbindung von dem Eigentümer an den Träger abgeführt werden. Der Träger seinerseits führt diesen Gewinn abzüglich seines Eigenanteils an den Erschließungs- und Baukosten an den Zuwendungsgeber ab.
- 3.5** Begünstigten nach Ziffer 3.1, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1** Gefördert werden Vorhaben in den im GRW-Koordinierungsrahmen ausgewiesenen Fördergebieten in Schleswig-Holstein.
- 4.2** Grundsätzlich werden Vorhaben in Gemeinden gefördert, die zu den folgenden in den Raumordnungsplänen des Landes festgelegten Raumkategorien für den Tourismus gehören:
- Schwerpunkträume und Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung im Landesentwicklungsplan
 - Schwerpunkträume, künftige Entwicklungsgebiete und Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung in den Regionalplänen.

In allen Fällen außerhalb dieser Räume ist eine ausreichende touristische Bedeutung der Gemeinde (Zahl der Beherbergungsbetriebe, der Betten, der Gäste und der Übernachtungen; Art und Umfang der sonstigen touristischen Angebote etc.) oder aber das Vorliegen eines belegbaren touristischen Entwicklungspotenzials Voraussetzung. Sofern es sich um Kultureinrichtungen handelt, ist außerdem die Bedeutung des Kulturerbes für die regionalen und landesweiten Identitäten ausschlaggebend.

- 4.3** Darüber hinaus ist grundsätzlich die Mitgliedschaft des Trägers in einer lokalen Tourismusorganisation (LTO) erforderlich. Diese Anforderung entfällt für Träger von LTO- bzw. kreisübergreifenden Vorhaben.
- 4.4** Das Vorhaben muss mit der Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2030 im Einklang stehen und sich insbesondere auf eine oder mehrere der darin genannten Zielgruppen ausrichten.

- 4.5** Das zu fördernde Vorhaben muss grundsätzlich überwiegend dem Tourismus zugutekommen und überwiegend von Gästen genutzt werden. Es muss einen maßgeblichen Beitrag zur Entwicklung des Tourismus in der Gemeinde bzw. im Gemeindeverband und im Gebiet der LTO leisten. Dieser Beitrag ist im Rahmen einer qualifizierten Begründung nachzuweisen, die mindestens folgende Punkte enthält:
- eine Bestätigung, dass sich die Maßnahme in ein regionales touristisches Entwicklungskonzept einfügt;
 - Angabe der Anzahl der Betriebe, die von der Maßnahme voraussichtlich profitieren;
 - Prognose der voraussichtlichen Nutzerzahlen der touristischen Infrastruktur.
- 4.6** Die touristische Relevanz von erlebnisorientierten Einrichtungen wird vor allem anhand folgender Kriterien bewertet:
- tourismusorientiertes Konzept der Einrichtung (Ansprache einer großen Zahl von Gästen durch publikumswirksame themen- und erlebnisorientierte, zeitgemäße und qualifizierte Vermittlung der Inhalte; Einbindung in ein touristisches Konzept der Region; Marketingkonzept in Kooperation mit den relevanten Marketingorganisationen),
 - Zielgruppenrelevanz,
 - signifikanter Anteil touristischer Gäste an den Besucherzahlen,
 - Beitrag zur Gewinnung zusätzlicher Gäste in der Region.
- 4.7** Sofern mit der zu fördernden Einrichtung Einnahmen erwirtschaftet werden, muss der Träger ein schlüssiges Marketingkonzept für die Einrichtung vorlegen, das mit dem Marketingkonzept der LTO abgestimmt ist.
- 4.8** Kommunale Träger müssen unmittelbar oder mittelbar über die LTO Mitglied bzw. Gesellschafter in einer bestehenden regionalen touristischen Marketingorganisation (TMO)¹ sein und sich am Marketing dieser TMO beteiligen (finanziell oder in vergleichbarer Form). Ergibt sich hieraus eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können in Abstimmung mit dem für Tourismus zuständigen Ministerium Ausnahmen zugelassen werden.
- 4.9** Bei größeren Infrastruktureinrichtungen sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde neutrale Machbarkeitsstudien vorzulegen. Diese müssen vor allem Aussagen zu folgenden Aspekten beinhalten:
- Schlüssigkeit und Marktfähigkeit des Projektes,
 - Übereinstimmung mit dem örtlichen / regionalen Tourismuskonzept und der Landestourismusstrategie,
 - Bedeutung des Projektes für den Tourismus in der Region,
 - Auswirkungen des Projektes auf ähnliche öffentliche oder private Einrichtungen im Einzugsbereich (Synergieeffekte/Konkurrenzen).

¹ Bestehende TMO in Schleswig-Holstein sind: Ostsee-Holstein-Tourismus e.V., (OHT), Nordsee-Tourismus-Service (NTS), Herzogtum Lauenburg Marketing & Service GmbH (HLMS), Marketingkooperation Städte in Schleswig-Holstein e.V. (MAKS), Schleswig-Holstein Binnenland Tourismus e.V. (SHBT).

Für Einrichtungen, durch die Einnahmen erwirtschaftet werden sollen, sind darüber hinaus Aussagen zu folgenden Punkten zu ergänzen:

- Einzugsbereiche, Gästezahlen und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (siehe auch Nr. 4.11),
- Reattraktivierungskonzept,
- Marketingkonzept,
- Tragbarkeit von Eigenanteil und Folgekosten,
- Träger-Betreiber-Konstruktion.

- 4.10** Wenn eine maßgebliche Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit ähnlicher öffentlicher oder privater Infrastruktureinrichtungen im Einzugsbereich zu erwarten ist, erfolgt keine Förderung. Das Gleiche gilt bei Vorliegen einer unmittelbaren Konkurrenzbeziehung zwischen dem zur Förderung beantragten Infrastrukturprojekt und einem vergleichbaren privaten Angebot im relevanten Einzugsbereich.
- 4.11** Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Daher hat der Träger nachzuweisen, dass er den Eigenanteil und die Betriebs- und Folgekosten der Investition, einschließlich der angemessenen Kosten für die Reattraktivierung der Einrichtung tragen kann. Hierzu ist gegebenenfalls eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen.
- 4.12** Die diskriminierungs- und barrierefreie Nutzung der öffentlichen Infrastruktureinrichtungen ist zu gewährleisten. Hinweise zur Planung barrierefreier Baumaßnahmen enthält der Leitfaden Barrierefreies Bauen des Bundes (www.fib-bund.de/Inhalt/Leitfaden/BarrierefreiesBauen/ bzw. www.leitfadenbarrierefreiesbauen.de). Darüber hinaus ist für Maßnahmen im Außenbereich die DIN 18040-3 für barrierefreies Bauen im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum anzuwenden. Im Zuge der Planung ist frühzeitig eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter für Menschen mit Behinderung zu beteiligen. Der Träger hat als Nachweis der Beteiligung eine Stellungnahme der bzw. des Beauftragten zu dem Vorhaben vorzulegen.
- 4.13** Aspekte der Nachhaltigkeit z.B. durch den Einsatz nachwachsender Rohstoffe (u.a. Holz, natürliche Dämmstoffe), ressourcenschonender Technik oder besonderer sozialer Berücksichtigung, sind bei Planung, Bau und Betrieb der Infrastruktureinrichtungen zu berücksichtigen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Förderung eines Vorhabens als Anteilfinanzierung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks

unmittelbar entstehen. Es sind die Regelungen hinsichtlich der Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben im GRW-Koordinierungsrahmen zu beachten.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 50.000 Euro betragen. Bei der Förderung sind zudem die in der AGVO festgelegten Höchstbeträge für Investitionsbeihilfen zu beachten. Zur Ermittlung der Investitionsbeihilfe sind alle insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen zu addieren.

Die Investitionsbeihilfen für kulturelle und multifunktionale Einrichtungen dürfen höchstens 33 Millionen Euro betragen, die Gesamtinvestitionssumme (einschließlich nicht förderfähiger Kostenanteile) höchstens 110 Millionen Euro.

Die Investitionsbeihilfen für andere Maßnahmen nach dieser Richtlinie dürfen höchstens 11 Millionen Euro betragen, die Gesamtinvestitionssumme (einschließlich nicht förderfähiger Kostenanteile) höchstens 22 Millionen Euro.

Die vorgenannten Höchstbeträge gelten pro Vorhaben.

Ein einzelnes Projekt kann nicht in mehrere Teilprojekte unterteilt werden, um diese Schwellenwerte zu umgehen. Bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil der Begünstigten sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Bei einer Förderung einnahmeschaffender Projekte darf der Zuwendungsbetrag nicht höher sein als die Differenz zwischen zuwendungsfähigen Ausgaben und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab auf der Grundlage realistischer Projektionen oder aber über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach Ziffer 2.1 gehören:

- Kosten der Baureifmachung als vorgelagerter Teil eines förderfähigen kommunalen Projektes,
- Bauausgaben,
- Ausgaben für die notwendige Ausstattung des Vorhabens,
- Baunebenkosten, wie Ausgaben für:
 - Durchführung von Planungswettbewerben gemäß Richtlinie für Planungswettbewerbe des Bundes (www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RPW/)
 - Leistungen von Architekten, Landschaftsarchitekten, Ingenieuren, soweit sie für die projektbezogene Planung und Durchführung anfallen und später auch zur Ausführung kommen,
 - externe Projektsteuerung,

- baufachliche Beratungsleistungen (z.B. für die Auswahl und Durchführung des Vergabeverfahrens).
- Ausgaben für Kunst im öffentlichen Raum gemäß Leitfaden Kunst am Bau des Bundes (www.fib-bund.de/Inhalt/Leitfaden/KunstamBau/), sofern Zweck und Bedeutung der Baumaßnahmen diese rechtfertigen und die Ausgaben in angemessenem Verhältnis zu den Bauwerkskosten stehen. Als Richtwert hierfür gilt ein Anteil in Höhe von maximal 1,5 Prozent der Bauwerkskosten (Kostengruppen 300 und 400 gemäß DIN 276),
- Ausgaben für Ausgleichsmaßnahmen nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften (ohne Grunderwerb und ohne Einzahlungen in einen Ausgleichsfonds).

Nicht gefördert werden insbesondere:

- Kosten des Grunderwerbs,
- Kosten der Bauleitplanung,
- Unterhaltungs-, Wartungs- und Betriebskosten sowie sonstige Folgekosten,
- Hausanschlusskosten,
- Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers (z.B. durch kommunale Ämter),
- Kosten der Leistungen kommunaler, rechtlich nicht selbständiger Eigenbetriebe,
- Finanzierungskosten,
- Kosten für Marketing, Richtfeste, Pre-Opening, Einweihungsfeiern etc.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden durch eine fachtechnische Prüfung ggf. nach Abzug nicht förderfähiger Ausgaben ermittelt. Nicht förderfähige Teile der Infrastruktureinrichtung (z.B. Gastronomie) werden über einen Flächenschlüssel aus den förderfähigen Kosten herausgerechnet.

Ausgaben können nur als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn die vergaberechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Dies gilt auch für Planungsleistungen, die bereits vor Antragstellung in Auftrag gegeben werden.

Bei Begünstigten, die allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind, sind nur die Nettoausgaben zuwendungsfähig.

5.2 Eigenanteil

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Es ist daher nachzuweisen, dass der Eigenanteil getragen werden kann. Ein angemessener Eigenanteil des Begünstigten von mindestens 10 Prozent ist, unabhängig von der Herkunft der Fördermittel, unabdingbar.

5.3 Höhe der Förderung

Die Zuwendung beträgt grundsätzlich bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4 Erhöhungstatbestände

Eine Erhöhung der Förderquote ist im Einzelfall im Einvernehmen mit dem für Tourismus zuständigen Ministerium bei Erfüllung folgender Voraussetzungen um 15 Prozent möglich:

- die geförderte Infrastrukturmaßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt
oder
- die geförderte Infrastrukturmaßnahme leistet einen Beitrag zur notwendigen Transformation zu einer klimaneutralen und insgesamt nachhaltigen Wirtschaft. Als eine solche Infrastrukturmaßnahme ist beispielsweise die Revitalisierung von Altstandorten anzusehen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Subventionserhebliche Tatsachen

Die im Antrag und in den sonstigen einzureichenden Unterlagen als subventionserheblich benannten Angaben sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des § 1 Landessubventionengesetzes. Zudem ist eine Erklärung über die Kenntnis dieser subventionserheblichen Tatsachen abzugeben. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben muss mit einer Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs gerechnet werden.

6.2 Kumulierung

Die GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen und dürfen andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten nicht ersetzen. Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, sofern dadurch die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten wird.

6.3 Zweckbindung

Träger bzw. Betreiber der geförderten Infrastruktureinrichtung sind an die Erfüllung der mit der Förderung verbundenen Voraussetzungen und des Zuwendungszwecks für einen bestimmten Zeitraum gebunden (Zweckbindung). Die Dauer der Zweckbindung wird im Zuwendungsbescheid festgelegt und beträgt bei Baumaßnahmen in der Regel mindestens 15 Jahre nach Fertigstellung (Tag der Inbetriebnahme). Die durch die Zuwendungen geförderte Ausstattung und Technik unterliegt einer Zweckbindung von 10 Jahren, Hard- und Software von 5 Jahren.

6.4 Informations- und Kommunikationsverpflichtung

Einzelheiten zu den Kommunikationsverpflichtungen und der Liste der Vorhaben sind den AFG LPW 2021 zu entnehmen.

6.5 Ausschluss der Förderung/Rückforderungsanordnung

Die Begünstigten verpflichten sich, der Bewilligungsbehörde mit der Antragstellung sowie vor jeder Auszahlung mitzuteilen, ob eine ggfls. zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Eine Auszahlung der Zuwendung unterbleibt dann so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde. Dies gilt bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

7. Verfahren

7.1 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Gemäß Ziffer 1.3 der VV bzw. VV-K zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Förderung eines Vorhabens nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Hiervon abweichend darf mit dem Vorhaben vor der abschließenden Förderentscheidung nur dann begonnen werden (sogenannter vorzeitiger Maßnahmenbeginn), wenn die bewilligende Stelle dies auf Antrag schriftlich genehmigt. Das Finanzierungsrisiko tragen die Antragstellenden. Ziffer 3.2.7 der AFG LPW 2021 (Regelung zu Anschlussbewilligungen) findet keine Anwendung.

Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Maßnahme, es sei denn, die Vornahme dieser Tätigkeiten entspricht dem alleinigen Zweck der Zuwendung. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen einschließlich Planungs- und Beratungsleistungen nicht als Beginn der Maßnahme.

7.2 Antrags-und Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), Zur Helling 5-6, 24143 Kiel.

Zur baufachlichen Prüfung der Vorhaben wird in der Regel die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GM.SH) als fachliche zuständige technische Verwaltung beteiligt, soweit nicht eine andere technische Verwaltung (z.B. für wasserbauliche Maßnahmen der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN-SH) fachlich zuständig ist.

Anträge sind vor Beginn eines Vorhabens formgebunden unter Beifügung prüffähiger, den Anforderungen der Förderrichtlinie entsprechenden Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung und die weitere Abwicklung erforderlichen Informationen, Formulare und den digitalen Zugang zur elektronischen Antragstellung auf ihrer Internetseite (www.ib-sh.de/infoseite/landesprogramm-wirtschaft-2021-bis-2027/) bereit.

Das Verfahren zur Bewertung von Zuwendungsfähigkeit und Förderwürdigkeit des Förderantrages sowie zur Bewilligung richtet sich nach den AFG LPW 2021 in der jeweils geltenden Fassung.

Dem Antrag sind die für die baufachliche Prüfung des Vorhabens genehmigungsfähigen Unterlagen entsprechend der Entwurfsplanung gemäß Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für alle wesentlichen Fachplanungen inklusive einer Kostenberechnung beizufügen.

7.3 Auszahlungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV bzw. VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117 und 117a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Voraussetzung für die Auszahlung ist das Einreichen eines förmlichen Erstattungsantrags. Dem Erstattungsantrag sind die Rechnungsbelege der Ausgaben sowie die mit diesen Ausgaben gegebenenfalls in Zusammenhang stehenden weiteren Unterlagen als elektronische Kopie oder als gleichwertige Buchungsbelege beizufügen.

Der Erstattungsantrag kann grundsätzlich nur elektronisch eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Einreichung erforderlichen Informationen und den digitalen Zugang zur elektronischen Einreichung auf ihrer Internetseite unter www.ib-sh.de/infoseite/landesprogramm-wirtschaft-2021-bis-2027/ bereit. Auf schriftlichen Antrag (Post oder Mail) kann die Bewilligungsbehörde die Einreichung in Papierform ausnahmsweise zulassen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis nach Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung ANBest-P/K besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens und dem Sachbericht, der von den Begünstigten zu erstellen ist.

Der Verwendungsnachweis kann grundsätzlich nur elektronisch eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Einreichung erforderlichen Informationen und den digitalen Zugang zur elektronischen Einreichung auf ihrer Internetseite www.ib-sh.de/infoseite/landesprogramm-wirtschaft-2021-bis-2027/ bereit. Auf schriftlichen Antrag (Post oder Mail) kann die Bewilligungsbehörde die Einreichung in Papierform ausnahmsweise zulassen.

7.5 Ausnahmen

Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können gegebenenfalls von dem für Tourismus zuständigen Ministerium Ausnahmen zugelassen werden. Bei Ausnahmen von den VV bzw. VV-K zu § 44 LHO ist zusätzlich das Einvernehmen des Finanzministeriums erforderlich.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die Verwaltungsvorschriften (VV / VV-K) zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Nachhaltigkeitscheck

Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist: Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Bildung', 'Infrastruktur und Klimaschutz' und 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz'. Die steigenden Treibhausgasemissionen sind erheblich. Alternativen wurden geprüft.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet.